

## Hinweise zur Öffnung von Verkaufsstellen am Volkstrauertag, Totensonntag und den Adventssonntagen

Die Stadtverwaltung weist auf die Ladenschlussbestimmungen hin, die u. a. für die Verkaufsstellen von Bedeutung sind, die überwiegend Schnitt- und Topfblumen, Pflanzengestecke, Kränze und Weihnachtsbäume in ihrem Sortiment haben.

Verkaufsstellen, die nach ihrem Sortiment auf den Verkauf von Blumen und Pflanzen ausgerichtet sind, dürfen an allen Sonntagen und staatlich anerkannten Feiertagen für die Dauer von **drei Stunden** geöffnet haben, sofern sich der Verkauf auf kleine Mengen beschränkt.

Die Verkaufszeiten sollten außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Allgemein ist für die Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen kein besonderer Anlass mehr notwendig. An **höchstens vier Sonn- und Feiertagen** im Jahr dürfen auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung Verkaufsstellen eines Ortes bis zu **maximal 5 Stunden** öffnen. Für einzelne Verkaufsstellen kann ausnahmsweise eine Genehmigung erteilt werden.

Ausgenommen von dem Sonntagsverkauf sind:

- Karfreitag
- Ostersonntag und Ostermontag
- Himmelfahrt
- Pfingstsonntag und Pfingstmontag
- Volkstrauertag
- Totensonntag
- Adventssonntage
- Erster und zweiter Weihnachtsfeiertag

Antrag auf Sonntagsöffnung oder weitere Informationen zum Thema Sonntagsöffnung finden Sie unter [www.Burgwedel.de](http://www.Burgwedel.de)